

Seminar für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte
& Staatskirchenrecht
Forum Universitatis 6
55099 Mainz

Prof. Dr. Matthias Pulte

Allgemeine Zitierhinweise

1. Allgemeine Hinweise:

Das *Deckblatt* enthält Angaben zur Universität/Fakultät/Semester und zur Veranstaltung/Veranstalter (Vorlesung X, Seminar Y/ Prof. Dr. Pulte).

Genannt wird der Titel der Seminararbeit.

Auf dem Deckblatt links unten Name/Anschrift/ggf. E-Mail-Adresse (bei Rückfragen!)
Fachsemester der Studentin/des Studenten.

Das *Inhaltsverzeichnis* ist graphisch übersichtlich zu gestalten und auf einer eigenen Seite der Arbeit voranzustellen.

Beispiel für Zählung:

- 1.
- 2.
- 2.1 (Es muss auf 2.1 als weiterer Unterpunkt ein 2.2 folgen, d.h. es gibt keine Unterpunkte, die allein stehen.)
- 2.2
- 3.

Die Arbeit beginnt mit einer *Einleitung* oder *Vorbemerkungen*. Hierin wird beschrieben, welche thematischen Schwerpunkte gesetzt werden, welche Fragestellungen behandelt werden und es wird der Aufbau der Arbeit begründet.

Ausführungen zum Thema: Jeder *Überschrift* folgt ein *Text*. D.h. es gibt keine Überschrift, die für sich alleine steht.

Die Ausführungen zum Thema der Arbeit enthalten *Wiedergaben von Quellen und Autorenmeinungen sowie eigene Gedanken*. Beides darf nicht verwechselt oder vermischt werden. Quellen und fremde Meinungen müssen in jedem Fall belegt werden.

Der Nachweis von Literatur erfolgt in den *Fußnoten*. Bei indirekter Wiedergabe der Literatur im Text erfolgt ein *Vgl.*; bei direkter Wiedergabe im Text kein vgl.!

Bei der Erstnennung einer Literaturangabe wird der vollständige Titel genannt (wie im Quellen- und Literaturverzeichnis). Bei der Zweitnennung und folgende Nennungen wird ein *Kurztitel* angegeben (Nachname des Autoren/der Autorin, Kurztitel, Seite).

Der Hinweis *ebd.* ist möglich, wenn die Literaturangabe mit der vorhergehenden (Autor/Autorin, Titel des Beitrags) übereinstimmt. Bitte beachten Sie, dass in anderen Disziplinen/Fächern u.U. andere Zitierweisen gewünscht werden. Achten Sie deshalb auf

gesonderte Hinweise aus den einzelnen Fächern/Disziplinen und behalten Sie im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit auf jeden Fall die einmal verwendete Zitierweise bei!

Wird eine Bibelstelle oder ein Kanon (Achtung! Der lateinische Wortlaut ist authentisch.) im Text zitiert, dann können die Hinweise (*1 Kor 7,16*) oder (*can. 1055 § 1*) in Klammern in den Text eingefügt werden, damit der Lesefluss nicht unnötig unterbrochen wird. Zu den Verweisen auf einzelne Kanones siehe noch einmal die unter Punkt 2 angeführten Beispiele!

Zitate sind buchstabengetreu wiederzugeben (d. h. die alte Rechtschreibung wird übernommen; offenkundige Druckfehler können ohne Kommentar korrigiert werden).

Auslassungen im Zitat werden mit drei Punkten ... kenntlich gemacht.

Bei **grammatikalischen Änderungen** im Zitat werden die zusätzlichen Buchstaben in Klammern gesetzt (z. B. „katholische Kirche“ geändert in „katholische(n) Kirche“).

Quellen werden aus den jeweiligen **offiziellen Textausgaben** zitiert. Nur wenn der Quellentext nicht zugänglich ist, ist eine Zitation nach der Sekundärliteratur zulässig (Reihenfolge: Bezeichnung des Quellentextes, zitiert nach: Autor/Autorin, Titel des Beitrags etc.).

Die Ausführungen zum Thema der Seminararbeit schließen mit einem Abschnitt, der die **Ergebnisse** der Arbeit zusammenfasst und reflektiert. Dieser Abschnitt kann überschrieben werden mit **Resümee, Fazit, Zusammenfassung, Schlussbemerkungen**.

Das **Abkürzungsverzeichnis** enthält alle Abkürzungen, die nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen (vgl. Duden) und somit erklärungsbedürftig sind. Z. B. Abkürzungen für Zeitschriften und Lexika.

Anstelle eines Abkürzungsverzeichnisses kann auch der Hinweis auf das **Abkürzungsverzeichnis eines wissenschaftlichen Standardwerkes** (z. B. Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl u. Heribert Schmitz, 2. Aufl., Regensburg 1999, XXIII-LII) erfolgen.

Enthält die Seminararbeit Abkürzungen, die im Abkürzungsverzeichnis des Handbuchs nicht enthalten sind, dann müssen diese gesondert aufgelistet werden.

Das **Quellen- und Literaturverzeichnis** enthält nur die Titel, die in der Arbeit tatsächlich verwendet wurden. Literatur, die gelesen, aber nicht eingearbeitet wurde, wird nicht in das Quellen- und Literaturverzeichnis aufgenommen.

Kriterien für die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit:

Inhalt: sachlich richtig, selbstständig erarbeitet; auf das Wesentliche des Themas konzentriert

Belege: Quellen- und Literatúrauswahl

Gliederung/Aufbau: logische Gedankenfolge

Arbeitstechnik/Formalia; Quellen- und Literaturnachweise in den Fußnoten; korrekte Zitation; Quellen- und Literaturverzeichnis

Sprache: Logik der Formulierungen; Ausdruck; Gutachterstil; Rechtschreibung und Grammatik

2. Spezielle Hinweise/ Beispiele

2.1 Verweise auf den CIC

1. Um den Lesefluss nicht zu stören, werden Verweise auf den Codex – ähnlich wie Bibelstellen – in Klammern direkt in den laufenden Haupttext eingefügt. Je nach dem, ob wörtlich zitiert wird oder nicht, wird „vgl.“ vorangestellt!), z.B.: „... (vgl. c. 1 CIC/1983).“
2. Der Deutlichkeit halber sollte stets angegeben werden, um welchen Codex es sich handelt: Ist der Codex von 1917 (CIC/1917) oder von 1983 (CIC/1983) oder der Codex für die katholischen Ostkirchen (CCEO) gemeint?
3. Canones sind zuweilen unterteilt in Paragraphen und/oder Nummern:

Beispiele:

c. 1234 § 2 CIC/1983

(meint: Canon 1234 Paragraph 2 des Codex Iuris Canonici von 1983)

c. 1312 § 1 n. 1 CIC/1983

(meint: Canon 1312 Paragraph 1 Nummer 1 des des Codex Iuris Canonici von 1983)

c. 1283 n. 1 CIC/1983

(meint: Canon 1283 Nummer 1 des Codex Iuris Canonici von 1983)

2.2. Münsterischer Kommentar

Im ersten Ordner des Münsterischen Kommentars finden sich nach den Vorworten eigene Zitierhinweise. Hieran angelehnt empfehlen wir folgende Zitierweise:

1. Beim ersten Verweis auf den Münsterischen Kommentar denselben bitte vollständig in den Fußnoten zitieren:

Socha, Hubert, in: Klaus Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: Juli 2006), Essen seit 1984 [=MKCIC], 33, 8.

(meint: Sochas Kommentar des c. 33 CIC/1983, Randnummer 8; die in eckigen Klammern angegebene Abkürzung „[=MKCIC]“ kann ausgelassen werden, wenn die Abkürzung in einem gesonderten Abkürzungsverzeichnis aufgenommen wird.)

2. Bei weiteren Verweisen auf den Münsterischen Kommentar kann schließlich der Kurztitel verwendet werden:

Rudolf Henseler, in: MKCIC, Einl. vor 573, 3

(meint: Henselers Einführung vor der Kommentierung des c. 573 CIC/1983, Randnummer 3; die Abkürzung „MKCIC“ kann jetzt als bekannt vorausgesetzt werden.)

Bei den Verweisen bitte nie die Angabe der entsprechenden Randnummern vergessen und auch hier auf Einheitlichkeit achten!

3. Im Quellen- und Literaturverzeichnis sind in jedem Fall die einzelnen Autoren/Kommentatoren des Münsterischen Kommentars aufzuführen:

Socha, Hubert, in: Klaus Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Loseblattwerk, Stand: Juli 2006), Essen seit 1984, 1-95 und 129 -203.

(Sochas Kommentar zu den Allgemeinen Normen umfasst nicht nur c. 33, sondern die eben genannten cc. 1-95 und 129-203)

2.3 Aufsätze, Artikel, Monographien usw.

Es gelten die als bekannt vorausgesetzten Zitationsregeln (präzise und einheitlich)!

3. Allgemeine Quellen- und Literaturhinweise:

Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes, lat./dt. Ausgabe, Kevelaer⁵2001.
[Kurz: CIC/1983]

Codex Iuris Canonici : Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus / praefatione fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab Petro Gasparri auctus, Romae, Typis Polyglottis Vaticanis 1919.
[Kurz: CIC/1917]

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium - Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, lat./dt. hrsg. von Libero Gerosa u.a. Übers. von Gerd Ludwig u.a. Bearb. von Sabine Demel (=Amateca-Repertoria ; Bd. 2), Paderborn 2000.
[Kurz: CCEO]

Listl, Joseph/ Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg²1999.

Prader, Joseph/ Reinhardt, Heinrich J.F., Das kirchliche Eherecht in der seelsorgerischen Praxis, Essen⁴2001.

Althaus, Rüdiger, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland: unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (= Paderborner theologische Studien; 28), Paderborn u.a. 2000.

Haering, Stephan / Schmitz, Heribert, Lexikon des Kirchenrechts - Lexikon für Theologie und Kirche kompakt, Freiburg i.Br. 2004.

Heimerl, Hans/ Pree, Helmuth, Kirchenrecht: Allgemeine Normen und Eherecht (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft), Wien u.a. 1983.

Krämer, Peter, Wort, Sakrament, Charisma — Kirchenrecht I (= Kohlhammer-Studienbücher Theologie; Bd. 24,1), Stuttgart u.a. 1992.

Krämer, Peter, Ortskirche – Gesamtkirche — Kirchenrecht II (= Kohlhammer-Studienbücher Theologie; Bd. 24,2), Stuttgart u.a. 1993.

Listl, Joseph (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (2 Bände), Berlin ²1994f.

Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici: unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz / hrsg. von Klaus Lüdicke. Unter Mitarb. von Rudolf Henseler u.a., (Loseblattsammlung; Stand Juli 2006), Essen seit 1984.

Rees, Wilhelm, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung, Regensburg 1986.

Reinhardt, Heinrich J.F., Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 3), Essen ²2006.